

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.347.273

Wien, 12. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6598/J vom 12. Mai 2021 der Abgeordneten Julia Elisabeth Herr, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Es darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 4999/J vom 15. Jänner 2021 verwiesen werden. Ergänzend wird angemerkt, dass die Mineralölsteuer auf den Tankrechnungen nicht separat ausgewiesen wird.

Zu 4. bis 6.:

Ein derartiger Automatismus ist im Regierungsprogramm nicht vorgesehen.

Zur medialen Verbreitung liegen mir keine Informationen vor.

Zu 7. und 8.:

Die Bundesregierung erarbeitet gemeinsam mit Expertinnen und Experten Modelle zur Herstellung von Kostenwahrheit bei CO₂-Emissionen im Lichte der nationalen und internationalen Klimaschutzziele. Die Bundesregierung wird dazu ein abgestimmtes, sozial verträgliches und aufkommensneutrales Bepreisungskonzept vorlegen.

Zu 9., 10., 18., 20. und 21.:

Die Einführung von Vermögenssteuern oder einer Erbschaftssteuer steht nicht im Einklang mit dem Regierungsübereinkommen, welches auf eine weitere Absenkung der gesamten Steuer- und Abgabenquote abzielt. Gerade in wirtschaftlich herausfordernden Zeiten ist es entscheidend, Beschäftigungsanreize zu setzen, die Wertschöpfung im Inland zu steigern und Investitionstätigkeiten zu attraktivieren.

Die in den vergangenen Jahren von Expertinnen und Experten vorgenommenen Bewertungen von Modellen für die Erhebung von „Vermögenssteuern“ bzw. „Millionärsabgaben“ unterschiedlicher Ausprägung erweisen sich im Hinblick auf diese Zielsetzungen als kontraproduktiv und führen überdies in Gegenüberstellung zu dem mit der Einhebung verbundenen administrativen Aufwand nicht zu den intendierten Aufkommens- bzw. Lenkungseffekten.

Die steuerliche Entlastung von Erwerbsarbeit bildet – gemeinsam mit einer ökosozialen Steuerreform zur Bekämpfung der Klimakrise – einen zentralen Bestandteil der steuerpolitischen Agenda des Regierungsprogramms. So bewirken die zur Linderung der Folgen der COVID-19-Krise getroffenen steuerlichen Maßnahmen, z.B. der Anspruch auf das Pendlerpauschale und die Steuerfreiheit für Überstunden oder SEG-Zulagen trotz Home-Office, Kurzarbeit oder Quarantäne vielfach eine Entlastung von Arbeitnehmern. Weiters wurden wichtige Schritte zur Entlastung des Faktors Arbeit, wie etwa die Senkung des Eingangssteuersatzes, bereits gesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass in Österreich sowohl bei Kapital- als auch bei Immobilienvermögen der Vermögenszuwachs im Realisierungsfall besteuert wird. Weitere vermögensbezogene Abgaben bestehen beispielsweise in Gestalt der Grundsteuer, der Grunderwerbsteuer, der Bodenwertabgabe sowie der Stiftungseingangssteuer bzw. Zwischensteuer. Zudem beträgt der Spitzensteuersatz für Einkommensteile ab 1 Mio. Euro 55 %.

Weitere „Vermögenssteuern“ verschiedener Ausprägung führen nicht nur zu einer Benachteiligung heimischer Sparer und Kleinanleger und zur Schmälerung des im Inland angesparten Finanzvermögens. Durch die Einbeziehung von betrieblichem Vermögen entstünde auch ein massiver Wettbewerbsnachteil für österreichische Unternehmen durch abnehmende Inlandsinvestitionen. Besonders KMU und Unternehmen mit hohem Eigenkapitalbedarf – bei krisenbedingt sinkenden Erträgen – würden darunter leiden. Die einsetzenden Ausweichreaktionen (Rückgang von Investments, verringerte Kapitalbildung, Kapitalflucht ins Ausland) würden sich in negativer Weise auf die ohnedies bereits angespannte Arbeitsmarktsituation auswirken.

Gerade Krisenzeiten erfordern eine konsequente Entlastung des gesamten Wirtschafts- und Arbeitssystems, weshalb eine Absenkung der Steuer- und Abgabenquote, nicht jedoch die Erhöhung von Steuern anzustreben ist.

Hinsichtlich der Besteuerung international operierender Konzerne hat sich Österreich stets dafür eingesetzt, dass große und grenzüberschreitend tätige Unternehmen einen fairen Beitrag zum Steueraufkommen leisten. Österreich war stets an vorderster Stelle positioniert, um die rechtlichen Rahmenbedingungen auf nationaler und internationaler Ebene so auszugestalten, dass eine adäquate Besteuerung großer Konzerne sichergestellt ist. Auf nationaler Ebene darf beispielsweise auf das Abzugsverbot für niedrig besteuerte Zinsen und Lizenzen verwiesen werden.

Weitergehende Verbesserungen werden von der Bundesregierung ausdrücklich befürwortet, können sinnvoller Weise aber nur im internationalen Rahmen erfolgen. Insbesondere für den Bereich der digitalen Wirtschaft und der Finanztransaktionssteuer darf auf die Beantwortungen der parlamentarischen Anfragen Nr. 3069/J vom 12. August 2020 und Nr. 3638/J vom 5. Oktober 2020 verwiesen werden.

Auf europäischer Ebene wurden bereits einige wichtige Schritte gesetzt um Steuervermeidungspraktiken von Unternehmen zu unterbinden. So wurden z.B. mit der ATAD-Richtlinie Bestimmungen wie Wegzugsbesteuerung, Hinzurechnungsbesteuerung oder Regelungen für hybride Gestaltungen geschaffen. Durch die Umsetzung von DAC 6 (EU-Meldepflichtgesetz) wurde eine Verpflichtung zur Meldung von bestimmten grenzüberschreitenden Gestaltungen an die österreichischen Steuerbehörden vorgesehen. Österreich beteiligt sich weiterhin intensiv an der Steering Group des „Inclusive Framework on BEPS“ der OECD/G20.

Zu 11. bis 17.:

Derartige Studien bzw. Berechnungen im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf des BMK wurden seitens des BMF nicht in Auftrag gegeben bzw. vorgenommen. Eine Regierungsvorlage betreffend die Bepreisung und Schaffung von Kostenwahrheit bei CO₂-Emissionen wird auf Basis der Ergebnisse der mit der Thematik befassten Arbeitsgruppe unter Heranziehung der Expertise der mit den betroffenen Materien befassten Fachabteilungen sowie weiterer versierter Einrichtungen und Institutionen ausgearbeitet (siehe auch die Ausführungen zu den Fragen 7. und 8.).

Zu 19. und 22.:

Mangels eines konkreten Vorschlags über die Ausgestaltung kann seitens des BMF das daraus resultierende Aufkommen nicht geschätzt werden. Im Übrigen ist anzuführen, dass

eine „Vermögensbesteuerung“ den Abfluss von Kapital in das Ausland zur Folge hätte, was in Schätzungen quantitativ kaum darstellbar ist.

Zu 23.:

Es gibt keine amtliche Statistik zur Vermögensverteilung in Österreich. Daher liegen auch keine objektiven Daten zur Veränderung derselben vor.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

